

Verfahrensvermerke

- Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Zeuthen wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde vom 12. September 1990 aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wurde auf der Grundlage des § 23 BauGB in Verbindung mit § 243 Abs. 2 BauGB erarbeitet.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
- Die Gemeindevertretung billigte am 18. Dezember 1996 den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom November 1996 und beschloss die frühzeitige Bürgerbeteiligung. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang vom 8. Januar 1997 bis 22. Januar 1997 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 27. Januar 1997 bis einschließlich 27. Februar 1997 sowie durch eine öffentliche Vorstellung am 12. Februar 1997. Die Bürger sind über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet worden. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger am 26. März 1997 geprüft. Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht in der Fassung vom 26. März 1997 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 1. April 1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 26. März 1997, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, hat in der Zeit vom 21. April 1997 bis einschließlich 21. Mai 1997 während der Geschäftszeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 9. April 1997 bis 14. Mai 1997 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange am 27. August 1997 geprüft. Die Gemeindevertretung hat den überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht in der Fassung vom August 1997 beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom August 1997, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, hat in der Zeit vom 25. September 1997 bis einschließlich 25. Oktober 1997 während der Geschäftszeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 5. September 1997 bis 19. September 1997 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23. September 1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25. Februar 1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Flächennutzungsplan in der Fassung vom August 1997 wurde überarbeitet, der geänderte Entwurf wurde am 25. Februar 1998 von der Gemeindevertretung gebilligt und zur erneuten Offenlage beschlossen.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Februar 1998, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, hat in der Zeit vom 14. August 1998 bis einschließlich 14. September 1998 während der Geschäftszeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 29. Juli 1998 bis 18. September 1998 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 4. August 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Flächennutzungsplan in der Fassung vom Februar 1998 wurde überarbeitet, der geänderte Entwurf wurde von der Gemeindevertretung am 16. Februar 2000 gebilligt und zur erneuten Offenlage beschlossen.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Februar 2000, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, hat in der Zeit vom 8. März 2000 bis einschließlich 10. April 2000 während der Geschäftszeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 21. Februar 2000 bis 7. März 2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 6. April 2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19. Juli 2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Flächennutzungsplan in der Fassung vom Juli 2000, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde am 19. Juli 2000 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Zeuthen, den 21. 5. 00

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung





Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Juli 2000, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.12.2000, Az.: 23/2000... mit ~~den Nebenbestimmungen~~ und Hinweisen erteilt.

Lübben, den 07.12.2000

 Leiter der höheren Verwaltungsbehörde

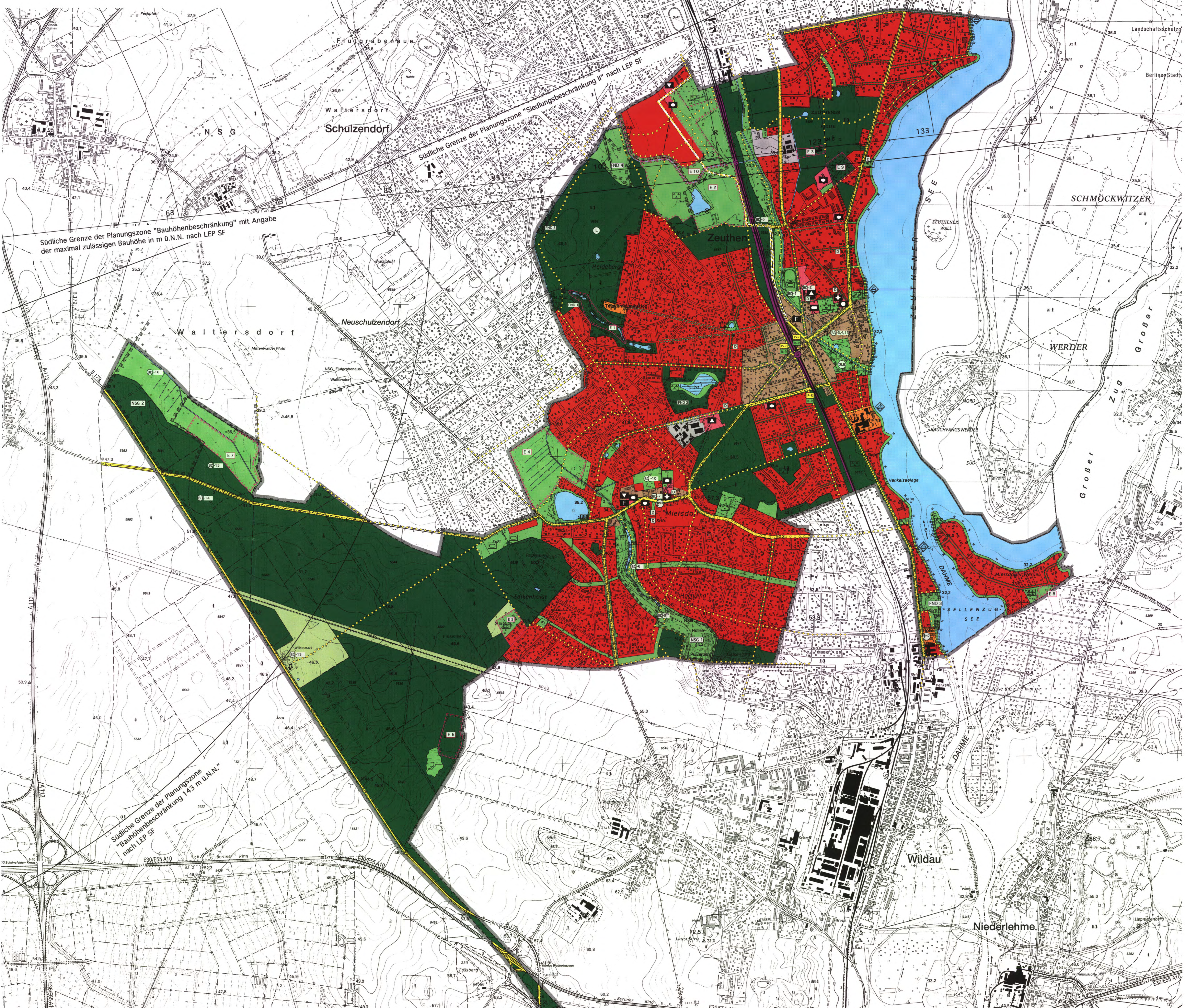
Der Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wird hiermit ausgeteilt.

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 07.12.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Zeuthen, den 02.02.01

 Der Vorsitzende der Gemeindevertretung


Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), Berichtigung vom 16. Januar 1998 (BGBl. S. 137)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994).
- Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124).
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124).



Flächennutzungsplan der Gemeinde Zeuthen

Art der baulichen Nutzung

	Wohnbauflächen		Gewerbliche Bauflächen
	Gemischte Bauflächen		Sonderbauflächen

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen

	Flächen für den Gemeinbedarf		Schule		sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Feuerwehr		öffentliche Verwaltungen		kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	öffentliche Verwaltungen		kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

	Autobahn		Bahnanlagen / S - Bahnhof
	überörtliche und örtliche Haupterschließungsstraßen		Park & Ride
	Freihaltetrassen für geplante Verkehrsflächen		Bike & Ride
			Schiffsanlegestelle

Anlagen für die Versorgung und Abwasserbeseitigung

	Abwasser (Hauptpumpwerk)		Elektrizität (in 110 kV-Leitung) oberirdisch
	Grünfläche		Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (mind. 15 m)
	Parkanlage		Friedhof
	Dauerkleingärten		Sportplatz
	Badeplatz, Freibad		Uferweg

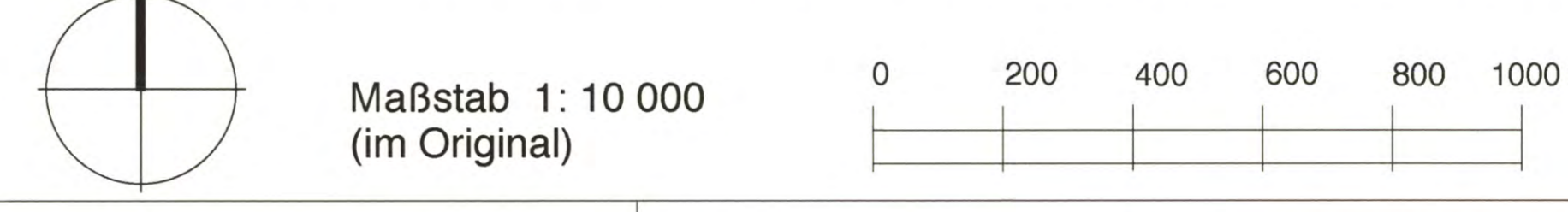
Wasserflächen und Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

	Wasserflächen		Gräben / Kleingewässer
	Flächen für die Landwirtschaft		Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		Allee / Planung und Ergänzung
	Flächennaturdenkmal		Altlastenstandorte und Altlastenverdachtsstandorte
	Naturschutzgebiet		Bodendenkmal
	Landschaftsschutzgebiet Vermerk entsprechend § 5 Abs. 4 (2) BauGB		Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
	Geschützter Landschaftsbestandteil Vermerk entsprechend § 5 Abs. 4 (2) BauGB		Wegebeziehungen
	Naturdenkmal		Allee/Bestand geschützt nach § 31 BbgNatSchG
			Gemeindegrenze

Kartengrundlage: Topographische Karte des Landesvermessungsamtes Brandenburg (Auftragsnummer 041/97) Maßstab 1:10.000



Juli 2000

Gemeinde Zeuthen 15738 Zeuthen, Schillerstr. 1
 Tel.: 033762 - 753 00
 Fax: 033762 - 753 575

Bearbeitung: 